

## **Förderrichtlinien der Veronika-Stiftung**

### **I. Grundsätze und Ziele**

Zur Fortführung des Lebenswerks der Schwesternschaft Veronika e. V. Stuttgart wurde die Veronika-Stiftung am 18.03.2013 in eine rechtlich selbständige Stiftung umgewandelt. Sie ist eine Förderstiftung im Sinne des § 58 Abs. 1 der Abgabenordnung, deren Zweck die Ermöglichung und Sicherung menschenwürdigen Lebens von der Zeugung bis zum Tod gemäß den Glaubenswahrheiten und ethischen Grundsätzen der Katholischen Kirche beinhaltet (§ 2 der Stiftungssatzung).

Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet der Vorstand im Rahmen der vom Stiftungsrat der Veronika-Stiftung festgelegten, nachfolgenden Förderrichtlinien. Bei Entscheidung über Förderanträge, deren Inhalte sich nicht unter nachfolgende Regelungen und Kriterien dieser Förderrichtlinien subsumieren lassen und/oder die von kirchenpolitischer, politischer Relevanz sind oder denen besondere öffentlichkeitswirksame Bedeutung zukommt, hat der Stiftungsrat die Entscheidung über die Förderung zu treffen. In diesem Fall ist dem Stiftungsrat vom Vorstand der Förderantrag zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Beschlussfassung kann in dringenden Fällen auch durch schriftliche oder durch unterzeichnetes Telefax erfolgende Abstimmung gefasst werden, sofern sich jedes Mitglied des Stiftungsrats mit dieser schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des Stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Förderung der Veronika-Stiftung ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch erhoben werden kann.

### **II. Förderbereiche**

Jegliche Förderung bedarf zunächst der schriftlichen Antragsstellung. Gefördert werden bevorzugt kirchliche Einrichtungen bzw. Projekte, die Ziele und Vorhaben der katholischen Kirche zum Inhalt haben und der Sicherung menschenwürdigen Lebens dienen.

Dem Stiftungszweck entsprechend und unter Berücksichtigung der Glaubenswahrheiten und ethischen Grundsätze der Katholischen Kirche können insbesondere gefördert werden:

- Maßnahmen seelsorgerlicher Begleitung – insbesondere kranker Kinder und deren Angehöriger;
- Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung der seelsorgerlichen Begleiter;
- Maßnahmen zum Schutz ungeborenen Lebens (Begleitung, Forschung, Pränatale Diagnostik);
- Maßnahmen zur Pflege und Betreuung schwer- oder unheilbar Kranker - insbesondere Kinder (Begleitung, Pflege, Hospiz);
- Maßnahmen zur Förderung von Palliativmedizin;
- Maßnahmen zur Förderung des würdigen Alterns und der Hospizarbeit;
- Einrichtungen und Maßnahmen der „Arbeitsgemeinschaft Gesundheitswesen“ des katholischen Stadtdekanats Stuttgart.

Auch können auf Antrag nicht kirchliche Einrichtungen gefördert werden, wenn

- die Einrichtung oder das zu fördernde Projekt im Gebiet der Diözese liegt und/oder
- eine Zusammenarbeit mit kirchlichen Einrichtungen der Diözese gewährleistet ist und
- der Antrag den christlichen Inhalten und Zielen gerecht wird.
- Unterstützend gefördert werden kann auch die öffentliche Vermittlung von Projektergebnissen eines durch die Veronika-Stiftung geförderten Projekts.

### **III. Förderbedingungen**

- Vorrangige Unterstützung erhalten Maßnahmen und Einrichtungen aus dem Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- Gemeinschaftsprojekte katholischer Träger, Einrichtungen und Organisationen haben Vorrang vor Einzelmaßnahmen.
- Zuschüsse sind nur als Anschubfinanzierung vorgesehen und auf maximal 3 Jahre befristet.
- Es werden keine laufenden Projekte gefördert. Die Projektweiterführung/der Projektabschluss darf nicht von der Förderleistung der Veronika-Stiftung abhängen.
- Maßnahmen werden nur einmalig gefördert. Weitere Teilanträge bereits geförderter Projekte werden nicht unterstützt. Dies gilt auch für Folgeanträge zu einem bereits geförderten Projekt mit selbem bzw. unwesentlich verändertem Inhalt.
- Der Antragsteller hat einen detaillierten Finanzierungsplan vorzulegen.
- Förderfähig sind nur Anträge von gemeinnützigen Rechtsträgern (Nachweis durch Vorlage eines Freistellungsbescheides des zuständigen Finanzamts).

- Bei jeder Maßnahme ist ein angemessener Eigenanteil des Antragstellers auszuweisen. Die Förderung beträgt höchstens 50 % der förderfähigen Kosten. Damit muss die Gesamtfinanzierung dauerhaft gewährleistet sein.
- Es werden keine Investitionskosten gewährt, die nicht unmittelbar in Zusammenhang mit den inhaltlichen Förderbereichen (siehe II.) stehen.
- Förderungen durch andere Zuwendungsgeber verbunden mit der Angabe von deren Zuschusszweck und Zuschusshöhe sind zu benennen.
- Weitere Fördermöglichkeiten sind geprüft und genannt.

#### **IV. Antragsverfahren**

Förderanträge sind vollständig mit dem entsprechenden Antragsformular inklusive Begründung zu den Stichtagen 30.06. und 31.12. bei der Geschäftsstelle in Rottenburg am Neckar schriftlich einzureichen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- Detaillierte Angaben zum Antragsteller.
- Ausführliche Projektbeschreibung mit Ausblick auf die Nachhaltigkeit der Maßnahme über den Zeitraum der Projektförderung hinaus.
- Detaillierter Finanzierungsplan inklusive konkretere Kostenberechnung der einzelnen Positionen sowie Ausweisung des Eigenanteils und ggf. weiterer Zuwendungsgeber. Die Unterscheidung zwischen Personal- und Sachkosten ist transparent darzustellen.
- Angabe von Zuschusszweck und Zuschusshöhe anderer Zuwendungsgeber.
- Vorlage des aktuellen Freistellungsbescheids über die Gemeinnützigkeit des Antragstellers durch Vorlage eines Freistellungsbescheides des zuständigen Finanzamts.

#### **V. Verwendungsnachweis**

Die Verantwortlichen des geförderten Projektes sind verpflichtet, einen zeitnahen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Fördermittel zu führen.

#### **VI. Förderbescheid und Auszahlung**

Der Förderbescheid ergeht durch den geschäftsführenden Vorstand.

Die Auszahlung wird durch Mittelabruf angefordert und erfolgt in Abschlägen. Eine Auszahlung der restlichen Mittel erfolgt nach vollständiger Vorlage des Verwendungsnachweises und der geforderten Dokumente in der Geschäftsstelle. Einzelheiten regelt der Bewilligungsbescheid.

Die Abrechnung der Zuwendung wird pro Kalenderjahr spätestens zum 31. März des Folgejahres durch einen Verwendungsnachweis vorgenommen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Finanzteil und einem erläuternden Sachbericht. Dieser muss auch den Projektverlauf, die Projektergebnisse, die Erreichung des Förderzieles sowie die Erreichung der Nachhaltigkeit dokumentieren. Die Mittel sind innerhalb eines Jahres nach Erlass des Förderbescheides durch Mittelabruf anzufordern. Wird die Jahresfrist versäumt, besteht kein Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Mittel.

## **VII. Rückzahlungspflicht**

Der Mittelempfänger ist verpflichtet, die geleistete Förderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- dieser einen zu hohen Zuschuss erhalten hat, weil sich nach der Bewilligung der Fördermittel die veranschlagten Kosten verringert haben oder neue Zuschussgeber oder höhere Fördermittel hinzugekommen sind;
- dieser den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere unter Angabe von unzutreffenden Angaben erlangt hat;
- der Zuschuss zweckentfremdet eingesetzt wird.

## **VIII. Inkrafttreten**

Vorstehende Förderrichtlinien treten nach Beschlussfassung des Stiftungsrats mit Wirkung zum 17. März 2014 in Kraft.

Rottenburg, den 20.03.2014

Gez.

Dr. Clemens Stroppel  
Vorsitzender des Stiftungsrats